

## **Ferierspielordnung der Gemeinde Roßdorf**

### **§1**

(1) Träger der Ferienspiele (FS) ist die Gemeinde Roßdorf.

(2) Mit der Veranstaltung der Ferienspiele leistet die Gemeinde Roßdorf einen sozialen Beitrag in der Jugendförderung. Dazu bietet sie Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

### **§2**

(1) Die Ferienspiele werden durch die Jugendförderung der Gemeinde Roßdorf organisiert und durchgeführt.

### **§3**

(1) Teilnahmeberechtigt an den FS sind alle Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

(2) Die FS-Anmeldung wird im Roßdörper Anzeiger sowie der Homepage der Gemeinde Roßdorf bekanntgemacht.

(3) Die Anmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung während der ausgeschriebenen Anmeldefrist.

### **§4**

(1) Die Teilnehmer/innenbeiträge für die FS werden vom Gemeindevorstand beschlossen und den Eltern vor Anmeldung mitgeteilt.

(2) Kinder aus einkommensschwachen Familien können auf Antrag von den Teilnehmer/innenkosten befreit werden.

(3) Der Teilnehmer/innenbeitrag ist bei der Anmeldung zu entrichten.

### **§5**

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Ferienspielteilnehmer/innen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Unfall- und Haftpflichtversicherung).

### **§6**

(1) Jede FS-Veranstaltung wird von mindestens einem der FS-Teamer betreut.

Dieser FS-Teamer ist im Rahmen dieser Ordnung dem FS-Leiter/der FS-Leiterin verantwortlich. Der FS-Leiter/der FS-Leiterin ist den Betreuer/innen gegenüber weisungsbefugt und übt das Hausrecht aus.

(2) Für jede Betreuungsgruppe die höchstens 12 Kinder umfassen soll, sind jeweils zwei Betreuer/in zuständig.

Die Aufsichtspflicht der Betreuer/innen beginnt mit der Übernahme der Kinder am Ferienspielort und endet, sobald die Kinder diesen verlassen haben.

(3) Bei ordnungswidrigem Verhalten kann ein Kind auf Zeit oder Dauer von den Ferienspielen ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird der Teilnehmer/innenbeitrag nicht zurückgezahlt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der/die FS-Leiter/in oder einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen.

### **§7**

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Betreuer/innen und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder vom FS-Ort ab bzw. sorgen für einen sicheren Hin- und Rückweg.

(2) Die Eltern haben ihre Kinder darauf hinzuweisen, dass sie sich nicht unerlaubt von der Gruppe entfernen dürfen. Die Nichtteilnahme eines Kindes ist dem Betreuer/der Betreuerin bzw. dem FS-Leiter/der FS-Leiterin unverzüglich mitzuteilen. Sollen Kinder die FS-Stätte vorzeitig verlassen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.

### **§8**

Die Ferierspielordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Die Ferierspielordnung vom 15. Januar 1997 tritt außer Kraft.

Roßdorf, den 26.02.2014  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Verordnung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2011 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 13. März 2014 veröffentlicht.

Roßdorf, den 13. März 2014  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin